

Dr. Joachim Spallek

47877 Willich, 26.9.94  
Niersplank 11  
Tel. 02156/6237

Landtag  
Nordrhein-Westfalen

z. Hd. Frau Präsidentin

Platz des Landtags

40221 Düsseldorf



Geplante Änderung des Fachhochschulgesetzes für den öffentlichen Dienst

hier: Honorarprofessorierung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

im Namen vieler meiner Kollegen von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung werden die Abgeordneten des Landtags NRW gebeten, dem Vorschlag der Landesregierung auf Streichung der Möglichkeit zur Honorarprofessorierung nicht zu folgen.

Der Innenminister hat im wesentlichen folgende Argumente für den Streichungsvorschlag vorgetragen:

1. Es bestehe für eine solche Honorarprofessorierung kein Bedarf. (Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung)
2. Es sei "hin und wieder mit der Vergabe eines Professorentitels großzügig umgegangen worden". (Information an eine Abgeordnete)
3. Bei der großen Zahl der Lehrbeauftragten sei es schwierig, eine vernünftige, restriktive Vergabepaxis für den Professorentitel zu finden. (Information an eine Abgeordnete)

Diesen Argumenten ist folgendes entgegenzuhalten:

Zu 1.:

Die Honorarprofessorierungs-Richtlinien wurden erst 1991 in Kraft gesetzt. Seitdem wurde nach diesen strengen Richtlinien ein Lehrbeauftragter professoriert. Mögliche weitere Verfahren wurden durch den bereits zum zweiten Male vorgelegten Gesetzentwurf aufgeschoben.

Zu 2.:

Das bisherige restriktive Vorgehen der Fachhochschule beweist, daß ein großzügiger Umgang bei der Vergabe dieses Professorentitels nicht vorliegt.

Zu 3.:

Die Überproportionalität der Lehrbeauftragten gegenüber den hauptamtlich Lehrenden an der Fachhochschule war schon bei Schaffung der jetzigen Möglichkeit zur Honorarprofessorierung bekannt. Sie besteht auch bei anderen Fachhochschulen des Landes und anderer Bundesländer. Bei diesen anderen Fachhochschulen ist gleichwohl das Privileg zur Honorarprofessorierung in den entsprechenden Gesetzen vorhanden und in Anwendung. Durch die strengen Vorschlagsrichtlinien (Qualität in Lehre und Forschung, Lehrdauer), bleibt die Zahl der Professorierungen auf eine geringe Anzahl von Lehrbeauftragten beschränkt, die diese Anforderungen tatsächlich erfüllen. Darin ist keine Ungleichbehandlung, sondern eine Gleichbehandlung der vergleichbar qualifizierten Dozenten sowie ein Leistungsanreiz zu erblicken. Eine Ungleichbehandlung entstünde eher bei Wegfall der Vergabemöglichkeit gegenüber den anderen Fachhochschulen des Landes.

Der Senat der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und die kommunalen Spitzenverbände haben sich daher einmütig und aus gutem Grunde für die Beibehaltung der Möglichkeit zur Honorarprofessorierung ausgesprochen. Die Damen und Herren Abgeordneten des Landtags Nordrhein Westfalen werden gebeten, sich den Gegenargumenten gegenüber dem Gesetzentwurf nicht zu verschließen und die bisherige Gesetzeslage, die im übrigen im Gegensatz zu anderen Gesetzen keine Kosten verursacht, beizubehalten.

Dies ist ein Hilferuf an den Landtag, eventuelle parteipolitische Erwägungen gegenüber hochschulpolitischen Notwendigkeiten zurückzustellen. Dadurch könnte ein weiterer Qualitätsabbau in der Lehre bei der Fachhochschule verhindert werden, da die Fachhochschule, nicht zuletzt wegen der allgemeinen Sparmaßnahmen des Landes, auf qualifizierte Lehrbeauftragte angewiesen ist.

Auch im Landtag von Nordrhein-Westfalen befinden sich Honorarprofessoren, die zu diesem wichtigen hochschulpolitischen Thema etwas sagen könnten.

Ich bitte Sie, hochverehrte Frau Präsidentin, diese Eingabe allen Abgeordneten zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen:

1. Stellungnahme  
FHÖV
2. Stellungnahme  
komm. Spitzen-  
verbände

**Niederschrift über die Sondersitzung des Senats der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW am 15. 2. 1994**

Ort: FHöV NRW, Zentrale Gelsenkirchen  
Beginn: 14.30 Uhr  
Ende: 17.00 Uhr

Anwesende: Siehe Anwesenheitsliste

**Öffentliche Sitzung**

- TOP 1: Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
- TOP 2: Einsetzen einer Auswahlkommission für die Bestellung von Dozenten im Abordnungsverhältnis für polizeispezifische Fächer
- TOP 3: Änderung der Berufungskommission zur Besetzung einer Dozentenstelle der der Bes.- Gr. C 3 BBesO für sozialwissenschaftliche Fächer an der Abteilung Köln bzw. Wuppertal
- TOP 4: **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen**
- TOP 5: Verschiedenes

**Öffentliche Sitzung:****Zu TOP 1: Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung**

Herr Dr. v. Richthofen eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und nennt die Gründe für die heutige Sondersitzung des Senats.

Die Fachhochschule ist aufgefordert worden, bis zum 15.2.1994 eine Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung des FHGöD abzugeben. Da u.a. die Möglichkeit der Honorarprofessur gestrichen werden soll, haben 6 Mitglieder des Senats diese Sondersitzung am heutigen Tage beantragt.

Aus aktuellem Anlaß wird die Tagesordnung um die Tagesordnungspunkte 2 und 3 erweitert.

**Zu TOP 4: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen**

Herr Prof. Dr. Klümper erläutert die Gründe, die gegen die beabsichtigte Streichung der Möglichkeit sprechen, auch an den Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst Honorarprofessoren zu berufen. Dazu sei es notwendig, kurz auf die Geschichte der Honorarprofessorierung einzugehen. Die FHöV wurde durch das FHGöD im Jahre 1984 in etlichen Punkten zu einer eher hochschulgerechten Fachhochschule, wobei unter anderem auch das Recht zum Vorschlag für eine Honorarprofessorierung erstmals eingeführt wurde. Wesentlichen Anteil an diesem Gesetz und damit auch an positiven Inhalten für die Fachhochschule hatte bei dem Gesetzesverfahren der Landtagsabgeordnete Egbert Reinhard. Deshalb hat der Leiter der Fachhochschule im Jahre 1984 vorgeschlagen, ein Berufungsverfahren zur Honorarprofessorierung des Herrn Reinhard einzuleiten. Das ist damals von der Mehrheit des Senates abgelehnt worden, weil es zum damaligen Zeitpunkt noch keine Honorierungsordnung gab. Nachteilig für die Fachhochschule und für alle beteiligten Gruppen innerhalb der Fachhochschule war die Tatsache, daß der Name Reinhard auch in der Öffentlichkeit mit einer Honorarprofessur, und zwar mit dem gescheiterten Versuch, in Verbindung gebracht wurde.

Nachdem im Jahre 1991 eine an wissenschaftlichen Kriterien ausgerichtete Honorierungsordnung vorlag, kam aus der Gruppe der Professoren und Dozenten im Jahre 1991 der Vorschlag, ein Verfahren zur Honorarprofessorierung für Herrn Dr. Blank, Mitglied der Deutschen Bundestages, einzuleiten. Die große Mehrheit des damaligen Senates hat diesen Vorgang nicht als (auch) politischen Vorgang gesehen, sondern als zunächst einmal internen Vorgang der Fachhochschule. Und für diese galt ausschließlich die Honorierungsordnung. Die Honorierungskommission und der Senat haben nicht die mindesten Zweifel daran gehabt, daß Herr Dr. Blank den Ansprüchen dieser Ordnung in hervorragender Weise entspricht. Folglich ist er auch zum Honorarprofessor vorgeschlagen worden.

Herr Prof. Dr. Klümper führte weiter aus, daß diese Entwicklungsgeschichte der Honorarprofessorierung zeige, daß die Begründung zum Änderungsentwurf des FHGöD falsch sei. Die FHöV will durchaus auch in Zukunft von diesem Recht Gebrauch machen. Daß es bisher erst zu einer einzigen Honorarprofessorierung gekommen ist, hänge auch mit dem soeben dargelegten Geschehen seit dem Jahre 1984 zusammen. Im übrigen habe der Senat bereits im Dezember 1993 einen Beschluß gefaßt, in dem deutlich gemacht wurde, daß die FHöV auch in Zukunft von ihrem Recht Gebrauch machen will. Diese Absicht war dem Innenminister nicht erst durch diesen Beschluß bekannt, sondern bereits im Sommer 1993 habe er (Herr Prof. Dr. Klümper) den für die FHöV zuständigen Referatsleiter im Innenministerium darauf hingewiesen, daß der Senat weiterhin zur Honorarprofessorierung einleiten will, daß aber - bevor Namen kursieren - mit den beteiligten Stellen und auch mit dem Innenministerium Verbindung aufgenommen werden solle, um dieses Recht der FHöV künftig aus einer eventuellen politischen Betrachtungsweise herauszuholen.

Herr Prof. Dr. Klümper begründete darüber hinaus die Notwendigkeit, das Recht zur Honorarprofessorierung zu behalten, damit, daß mit der Streichung dieses Rechtes der Weg

zu einer echten Hochschule verbaut werde, daß sogar von einer Umkehr auf diesem Weg gesprochen werden müsse. Wenn die FHöV in der Hochschullandschaft der Bundesrepublik anerkannt werden solle, müsse derartigen Rückschritten mit allen Mitteln widersprochen werden. Im Rahmen des Modellstudienganges

"Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre" habe es die FHöV erstmals geschafft, von einer allgemeinen Fachhochschule als gleichberechtigter Partner anerkannt zu werden, indem man zu einer Kooperation mit der FH Dortmund gekommen sei. Wenn die FHöV durch gesetzgeberische Maßnahmen zu einer Hochschule mit immer weiter eingeschränkten Rechten gemacht werden solle, wird es in Zukunft wohl kaum noch möglich sein, Partner in der deutschen Hochschullandschaft zu finden. Die Abwehr dieses hochschulpolitischen Rückschrittes erscheine auch deswegen so wichtig, weil auf diese Weise auch alle Bemühungen des Leiters der FHöV, größere hochschulpolitische Anerkennung für diese Fachhochschule zu finden, konterkariert würden.

Herr Semisch weist darauf hin, daß angesichts der Tatsache, daß die FHöV mit einer großen Zahl von Lehrbeauftragten ihren Lehrbetrieb durchführen muß, mit der Verleihung der Honorarprofessur eine Möglichkeit genommen wird, besonders qualifizierte Lehrbeauftragte zu gewinnen und langfristig an die FHöV zu binden. Diese Maßnahme wäre ein personalpolitischer Fehler.

Herr Prof. Dr. Klümper beabsichtigt, mit Abgeordneten des Innenausschusses des Landtages Kontakt aufzunehmen und die Problematik zu erörtern.

Herr Kostrzewa weist darauf hin, daß parteipolitische Fragen keinen Ausfluß auf die Ausbildung an der Fachhochschule haben dürfen.

Herr Swiderski bittet um Auskunft über die bisherigen Verfahren.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

#### Artikel I

##### Zu Nr. 1 a:

Die vorgeschlagene Fassung ist bereits mit der Neufassung des Gesetzes verwirklicht worden.

##### Zu Nr. 3:

Die Regelung kann nicht gestrichen werden, da bereits ein Honorarprofessor an der FHöV vorhanden ist.

Zu Nr. 11 (1)

Bei Fälle des § 35 Abs. 4 FHG sollte eine Gleichstellung mit den allgemeinen Fachhochschulen erfolgen. Hilfsweise sollte der bisherige Rechtszustand beibehalten werden. Die Begründung reicht nicht aus.

Zu Nr. 11(2)

**Der Senat der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung widerspricht schärfstens der Absicht der Landesregierung, der FHöV NRW das Recht auf die Berufung von Honorarprofessoren zu nehmen.**

**Er bittet den Innenminister dringend, die Passagen des Gesetzentwurfes zurückzuziehen, die die Streichung dieses Rechtes betreffen.**

**Begründung.**

**Die Behauptung aus dem Vorblatt des Gesetzentwurf der Landesregierung, wonach "nach den in der Praxis gewonnenen Erfahrungen kein Bedarf" bestehe, ist falsch. Zum einen hat die FHöV erstmals im Jahre 1993 - nachdem zuvor eine Honorierungsordnung geschaffen und genehmigt werden mußte - von diesem Recht Gebrauch gemacht; zum anderen hat der Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 1993 eine Entschließung gefaßt, die eindeutig klarstellt, daß die FHöV auch in Zukunft dieses Recht in verantwortlichem Maße in Anspruch nehmen wird.**

**Ein Verzicht auf das Recht zur Honorarprofessorierung bedeutet eine Schwächung der FHöV innerhalb der hochschulpolitischen Landschaft der Bundesrepublik, die nicht unwidersprochen hingenommen werden kann. Die wissenschaftliche Akzeptanz dieser Fachhochschule würde gemindert.**

Zu Nr. 15:

**Herr Volmer begrüßt die Schaffung der Einstufungsprüfung, jedoch sollte diese Prüfung entsprechend dem § 45(1) FHG als Hochschulprüfung durchgeführt werden.**

**Herr Woltering bittet um Auskunft, warum diese Prüfung nicht für alle Fachbereiche geschaffen werden soll.**

**Herr Semisch sieht in der beabsichtigten Regelung einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 GG. Darüber hinaus sieht das Beamtenrechtsrahmengesetz nur einen dreijährigen Vorbereitungsdienst vor.**

**Herr Prof. Dr. Hommerich gibt zu bedenken, daß durch eine zweijährige Ausbildung und damit verringerter Stundenzahl die Normen zur EG-weiten Anerkennung der Abschlüsse nicht erreicht werden.**

**Nach einer Sitzungsunterbrechung stellt Herr Prof. Dr. Klümper folgende Anträge:**

- 1. Diese Spezialregelung für die Polizei soll Ausnahmecharakter behalten (siehe Senatsbeschluß vom 14.12.1993) und daher zeitlich befristet sein.**

14. April 1994

Kaiserwerther Str. 199/201  
40474 Düsseldorf

Postanschrift:  
Postfach 10 39 52, 40030 Düsseldorf

Telefon (0211) 4 38 71  
Btx \*920 677#  
Telex 8 384 200  
Telefax (0211)45 87 - 211

An das  
Innenministerium des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Lindenthal 13-17  
50968 Köln

Postanschrift:  
Postfach 51 06 20  
50942 Köln

Telefon (0221) 37 71-0  
Durchwahl 3771-  
Telex 8 882 617  
Telefax (0221) 3771128  
Btx 0221 3771

Stadtparkasse Köln  
Konto 30 202 154  
(BLZ 370 301 198)

Abkürzungen:

I/1 046-11-0 wi-gr

Umdruck:

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen  
für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen**  
- Ihr Schreiben vom 7.3.1994 - II A 2-2.24.03-23/94 -

Sehr geehrter Herr Salmon,

für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum "Entwurf eines Dritten Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen" abgeben zu dürfen, möchten wir uns bedanken. Nachfolgend finden Sie die gemeinsame Stellungnahme des Städtetages Nordrhein-Westfalen und des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes:

#### **1. Änderung der Ausbildung der Polizeivollzugsbeamten**

Nach Ihren Angaben ist das Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst im wesentlichen deshalb änderungsbedürftig, weil die beabsichtigte Änderung der Ausbildung der Polizeivollzugsbeamten eine Anpassung erfordert. Bereits mit Schreiben vom 21.3.1994 hat die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen (Landkreistag NW, Städtetag NW, Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund) dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Vorstellungen der Kommunalen Spitzenverbände dargelegt. Hierauf möchten wir vollinhaltlich Bezug nehmen. Wir können es nicht akzeptieren, wenn die vom Land Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Änderungen der Polizeiaufbahn und die sich daraus ergebenden Änderungen der Ausbildung der Polizei zu einem erheblichen Umfang zu Lasten der kommunalen Gebietskörperschaften umgesetzt werden. Dies wäre der Fall, wenn der erhebliche zusätzliche Ausbildungsbedarf von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NW befriedigt werden müßte, ohne daß entsprechende zusätzliche Sach- und Personalmittel zur Verfügung gestellt werden. Die bisher bereits unzureichenden personellen und sachlichen Mittel, die der FHO V NW für die Ausbildung der kommunalen Bediensteten derzeit zur Verfügung stehen, würden dann zusätzlich zugunsten der Polizeiausbildung reduziert. Die damit einhergehende Ver-

schlechterung der Ausbildungsqualität für die kommunalen Anwärterinnen und Anwärter ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel.

Wir sehen uns außerstande, unsere Zustimmung zu den geplanten Änderungen zu erteilen, da uns die mit Schreiben vom 21.3.1994 erbetenen Informationen nicht vorliegen. In diesem Schreiben hatten wir das Innenministerium um Mitteilung gebeten, welche zusätzlichen Belastungen der Ausbildungskapazität der FHöV NW durch die Umstellung der Polizeilaufbahn auf Dauer und befristet auch durch die Nachqualifizierung von Polizeibeamten zukommen werden und wie diese zusätzliche Belastung durch weiteres Personal und Sachmittel aufgefangen werden kann.

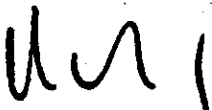
Nach unserer Auffassung muß auch in diesem Bereich das Verursacherprinzip gelten. Soweit durch vom Land zu verantwortende politische Entscheidungen bei der Ausbildung von Landesbediensteten zusätzliche Belastungen der Ausbildungskapazitäten der Fachhochschule eintreten, muß auch das Land die finanziellen Konsequenzen tragen. Keinesfalls darf das Land Nordrhein-Westfalen das Verursacherprinzip dadurch umgehen, daß es die Ausbildung der kommunalen Bediensteten zugunsten der Landesbediensteten verschlechtert.

## 2. Berufung von Honorarprofessoren/innen

Städtetag Nordrhein-Westfalen und Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund widersprechen schärfstens der Absicht der Landesregierung, der FHöV NW das Recht auf die Berufung von Honorarprofessoren/innen zu nehmen. Die Behauptung aus dem Vorblatt des Gesetzentwurfs der Landesregierung, wonach "nach den in der Praxis gewonnenen Erfahrungen kein Bedarf" bestehe, ist falsch. Zum einen hat die FHöV NW erstmals im Jahre 1993, nachdem zuvor eine Honorarprofessorienordnung geschaffen und genehmigt werden mußte, von diesem Recht Gebrauch gemacht. Zum anderen hat der Senat der FHöV NW in seiner Sitzung am 14.12.1993 eine EntschlieÙung gefaÙt, die eindeutig klarstellt, daß die FHöV NW auch in Zukunft dieses Recht in verantwortlichem Maße in Anspruch nehmen wird.

Ein Verzicht auf das Recht zur Honorarprofessorien bedeutete eine Schwächung der FHöV NW innerhalb der hochschulpolitischen Landschaft der Bundesrepublik Deutschland, die auch aus kommunaler Sicht nicht unwidersprochen hingenommen werden kann. Die wissenschaftliche Akzeptanz der FHöV NW erföhre eine Minderung, die nicht im Interesse der Ausbildung der Kommunalbediensteten liegt. Weiterhin wird der FHöV NW mit der Abschaffung der Verleihung einer Honorarprofessur die Möglichkeit genommen, besonders qualifizierte Lehrbeauftragte zu gewinnen und langfristig an die Fachhochschule zu binden. Diese Maßnahme wäre angesichts der von der Landesregierung zu verantwortenden Tatsache, daß die Fachhochschule mit einer großen Zahl von Lehrbeauftragten ihren Lehrbetrieb durchführen muß, ein grober personalpolitischer Fehler.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag:



(Dr. Manfred Wichmann)



# Die Professur, der rote Baron und der schwarze Dozent

Von HELMUT BREUER  
Gelsenkirchen - Ein nach Meinung der CDU „Paradebeispiel für Genossenflitz“ beschäftigten nordrhein-westfälischen Landtag. Ausgelöst wurde die Affäre durch die Ernennung des CDU-Bundestagsabgeordneten Joseph-Theodor Blank zum Honorarprofessor der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung des Landes NRW in Gelsenkirchen.

Professoren und Dozenten der dem Dusseldorfer Innenminister Schnoor (SPD) unterstehenden Fachschule hatten mit einer klaren Mehrheit von 24:1 für Blank votiert, der dort seit 17 Jahren als Lehrbeauftragter doziert. Bis zuletzt hatte Dieprand von Richthofen, der Leiter der Fachschule und ein Großneffe des als „roter Baron“ berühmten gewordenen Kampfflegers aus dem Ersten Weltkrieg versucht, die Ehrung des „schwarzen“ Dozenten zu hintertreiben. Die Professoren seiner eigenen Schule erklärten von Richthofen (SPD),

schließlich für befangen und schlossen ihn aus.

Motiv für den Widerstand des „roten“ Barons von Gelsenkirchen ist wohl die Niederlage, die er 1986 erleiden mußte. Damals hatte er alles daran gesetzt, den heimischen SPD-Landtagsabgeordneten Egbert Reinhard zum Honorarprofessor zu machen. Doch die Begründung für die Ehrung fiel so dürftig aus, daß der Gelsenkirchener Senat gegen die Ernennung stimmte und Reinhard verzichtete.

Doch Blank ist noch lange nicht Honorarprofessor. Schnoor will die Urkunde nicht unterschreiben. „Zufällig“ hat nämlich die SPD soeben im Landtag vorgeschlagen, der Gelsenkirchener Fachhochschule dieses Ernennungsrecht „man-gels Bedarf“ zu streichen. Zu-ständig für diese Gesetzesänderung ist übrigens der Innenau-schuß. Und dessen Vorsitzender heißt immer noch schlicht und einfach Egbert Reinhard, ein Mann ohne Ehrentitel.

## Schwarzer Dozent ist doch schon Professor

breu. Dusseldorf - Der CDU-Bundestagsabgeordnete Joseph-Theodor Blank ist nach seiner Intervention bei NRW-Ministerpräsident Johannes Rau bereits im vorigen Jahr zum Honorarprofessor der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung in Gelsenkirchen ernannt worden. Ein WELT-Bericht über die Nichtanerkennung des Berufungsbeschlusses des Senats der Fachhochschule (WELT v. 24. 6.) stützte sich auf Aussagen und Dokumente des Leiters der Dusseldorfer CDU-Landtagspressestelle Joachim Ludewig. Ein gegenwärtig im nordrhein-westfälischen Landtag beratener SPD-Antrag, der Gelsenkirchener Hochschule, dieses Berufungsrecht zu streichen, tangiert nicht den Titel des CDU-Politikers.

## 100 000 auf dem Marsch für Jesus

AP Berlin - Rund 100 000 Menschen haben sich am Samstag in Berlin an einem „Marsch für Jesus“ beteiligt, um für ein verstärktes soziales Engagement der Christen in der Welt zu demonstrieren. Zu der ökumenischen Großveranstaltung hatten Christen verschiedener Konfessionen aufgegriffen. Die katholische und die evangelische Landeskirche hatten sich von der Veranstaltung distanziert und davor gewarnt, den Glauben jünger Leute zu mißbrauchen.

„Welt“  
24.6.94

„Welt“  
27.6.94